

Satzung der

Siedlergemeinschaft Hof-Wiesental e. V.

Teil 1

Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e. V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e. V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Teil 2

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Siedlergemeinschaft Hof-Wiesental e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hof.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft Hof-Wiesental e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung des Siedlungsgedankens,
 - b) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
 - c) Förderung der Kleingärtnerei,
 - d) Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - e) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
 - f) Förderung der Altenbetreuung,
 - g) Förderung der Verbraucherberatung,

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von lokalen Bebauungsplänen, insbesondere hinsichtlich sparsamen Bodenverbrauchs und geringstmöglicher Versiegelung des natürlichen Bodens.
- b) Unterstützung und Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Lärm- und Landschaftsschutzes, z.B. im Bereich sparsamer Energieeinsatz und Nutzung regenerativer Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für unsere Familien.
- c) Beratung über Pflanzenbau und Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO der Familienheim- und Gartenbesitzer.
- d) Pflege des traditionell in unserer Region stark verwurzelten Brauchtums.
- e) Betreuung und Beratung älterer Menschen.
- f) Angebot von geselligen Veranstaltungen und Betrieb eines Vereinsheims.

§ 4 Organisation

Die Siedlergemeinschaft Hof-Wiesental e. V. ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit ein Mitglied des Landesverbandes Bayern, des Bezirksverbandes Oberfranken und des Kreisverbandes Hof des Verbandes Wohneigentum.

Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen allgemeinen Grundsätze der Gesamtorganisation.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Eigentümer von Grund- und Wohneigentum ist und die Ziele sowie Aufgaben des Verbandes Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen möchte.

Der Beitrittsantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen des Verbandes ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags der Fall sein.

Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens bedarf keiner schriftlichen Begründung. Ein Beschwerderecht steht dem Antragsteller nicht zu. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt das eintretende Mitglied an, dass die erforderlichen persönlichen Daten an den „Verband Wohneigentum“ weitergegeben werden. Dieser nutzt die Daten nur und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und zur Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen. Dies gilt analog für die Siedlergemeinschaft Hof-Wiesental e. V.

Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind familien- bzw. objektgebunden. Zum Kreis der Familie gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der Lebensgefährte oder der/die eingetragene Lebenspartner(in), sowie die im Objekt wohnenden Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verbandes Wohneigentum wie Mitglieder in Anspruch nehmen. Als Objekte gelten die über den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung abgedeckten Häuser, Wohnungen und Grundstücke.

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verbands Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bezüglich der Beitrittsregelung und den Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten § 5 und § 7 analog. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes Wohneigentum und des Vereins. Fördernden Mitgliedern steht kein Stimm- und Wahlrecht zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) mit Vereinsauflösung

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

zu b)

Durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Eine solchermaßen erloschene objektgebundene ordentliche Mitgliedschaft kann durch den hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten(in) oder eingetragene(n) Lebenspartner(in) fortgesetzt werden. Hierzu ist eine Willenserklärung innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.

zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- das Mitglied wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
- das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins, trotz schriftlich ausgesprochener Abmahnung, weiterhin in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern bzw. zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder durch Niederlegung bekannt zu machen.

Gegen die Ausschließung kann innerhalb eines Monats ab Aufgabe zur Post schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mit vollem Rede- und Stimmrecht sowie aktiven und passivem Wahlrecht teilzunehmen. Das Stimmrecht darf bei Mitgliederversammlungen, bei gleichzeitiger Anwesenheit, nur von einem Ehegatten oder Lebensgefährten(in) bzw. eingetrag. Lebenspartner/in ausgeübt werden, es sei denn es besteht eine objektgebundene Doppelmitgliedschaft.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und des übergeordneten Verbands erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag spätestens bis zum März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um eine Bringschuld. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Barzahlung, Überweisung ist in Ausnahmefällen möglich.

Der Verein ist verpflichtet die von den übergeordneten Verbandsstrukturen festgelegten Weiterleitungsbeiträge zu erheben und abzuführen. Die Details zum Modus der Festlegung sowie zur Höhe und Fälligkeit der Weiterleitungsbeiträge sind im Finanzstatut des „Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V.“ festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 12 Personen und zwar:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu acht Beisitzern

Der Vorstand ist befugt Rechtsgeschäfte bis zur Höhe des Vereinsvermögens zu tätigen.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den stellv. Vorsitzenden.

Beide sind allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung der Rechenschafts- und Kassenberichte im Rahmen der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist der Vorstand gehalten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum ergebenden Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands und Form der Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt im Regelfall geheim durch Stimmzettel. Nur wenn die Mitgliederversammlung sich einstimmig dafür ausspricht kann die Abstimmung offen per Handzeichen erfolgen.

Die Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sind bei mehreren Bewerbern jedoch in jedem Fall in geheimer Form per Stimmzettel vorzunehmen.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

Es soll bei der Einladung zur Vorstandssitzung eine Frist von 7 Tagen eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist objektgebunden, d.h. pro Objekt eine Stimme.
5. Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.
6. Die Bevollmächtigung anderer Personen als des Ehepartners, des/der Lebensgefährten/in oder des/der eingetragenen Lebenspartners/in ist nicht zulässig.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Aushang im Vereinskasten und Beilage in der Siedlerzeitung sowie Veröffentlichung auf der Homepage.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Der Zuständigkeit bzw. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Satzung des Vereins (Änderungen/Neufassung)
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
 - c) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands
 - d) Revisionsbericht und die Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Mitgliederausschlussbeschluss des Vorstands
 - f) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
 - g) Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung
 - h) die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 4. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt des Vereins aus dem Dachverband bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen sind die Satzungsbestimmungen des Dachverbands zu beachten.
 5. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Abstimmungen in Zusammenhang mit Wahlen sind in § 12 der Satzung gesondert geregelt.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen und für die Aufnahme in die Tagesordnung votieren.

Anträge auf Satzungsänderungen oder -neufassung, Auflösung des Vereins oder Austritt des Vereins aus dem Dachverband dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden bzw. nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§14,15,16 und 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Dokumentation

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung/Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 20 Vereinsdelegierte

Delegierte zu den Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen werden vom Vorstand in der Regel aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder benannt.

§ 21 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Das Revisionsergebnis ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einen der Revisoren in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Im Falle einer positiv verlaufenen Revision schlägt einer der beiden Revisoren der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor. Über diesen Antrag muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 22 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 16 Nr. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Übergangsfrist, Inkrafttreten

Bis zur endgültigen Verabschiedung einer neuen oder geänderten Satzung bleibt die jeweils geltende Satzung in Kraft. Dies gilt auch für den Zeitraum bis zur Eintragung einer neuen oder geänderten Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof in Kraft. Die Satzung wurde am 05.11.2020 eingetragen.